



LAND
TIROL

BREITBANDFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Breitband Austria 2030: OpenNet
Anschlussförderung Tirol

Breitband Austria 2030: OpenNet Anschlussförderung Tirol

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Das Förderprogramm Breitband Austria 2030: OpenNet (BBA2030:ON) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen anhand von gigabitfähiger Kommunikationsinfrastruktur bis zum Jahr 2030.

Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie wird das Bundesförderprogramm BBA2030:ON durch eine zusätzliche Förderung des Landes Tirol gestärkt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers bei der Verwirklichung passiver Kommunikationsnetze im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA2030:ON.

Die Gewährung einer Anschlussförderung durch das Land Tirol erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährung einer Bundesförderung gemäß Sonderrichtlinie BBA2030:ON.

3. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

(1) Förderungswerberin bzw. Förderungswerber können Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände sein. In besonders begründeten Fällen können auch öffentliche Unternehmen, die sich im mehrheitlichen Eigentum von Tiroler Gemeinden befinden, Förderungswerberin bzw. Förderungswerber sein.

(2) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber darf auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Anschlussförderung von Seiten des Landes Tirols erfolgt als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Projektkosten gemäß Sonderrichtlinie BBA2030:ON und kann zusätzlich in Form von Dienst- und Sachleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Synergien erfolgen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ausmaß der Anschlussförderung des Landes Tirol erhöht werden.

(3) Die höchst zulässige Gesamtförderquote gemäß Sonderrichtlinie BBA2030:ON darf nicht überschritten werden.

5. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Webformular bei der Förderstelle Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft einzubringen. Die Einbringung hat vor Ablauf der Einreichfrist der jeweiligen Ausschreibung für BBA2030:ON zu erfolgen.
- (2) Von der Förderstelle wird eine Bestätigung über den Eingang des Förderungsantrages ausgestellt, welche vom Förderungswerber der Förderstelle des Bundes im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung für BBA2030:ON vorgelegt werden kann.
- (3) Als Durchführungszeitraum der Anschlussförderung Tirol gilt die zwischen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber vereinbarte Projektlaufzeit.
- (4) Die Förderstelle kann zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

7. Rechtsgrundlagen

- (1) Breitband Austria 2030: OpenNet, Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030, des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, in der geltenden Fassung (z.B. GZ 2022-0.103.107), in Verbindung mit dem Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 1791 vom 21.03.2022 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „State Aid SA.63172 (2021/N) - Austria, RRF - Broadband Austria 2030“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV.
- (2) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).
- (3) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung(EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. L270 vom 29.07.2021, S. 39 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen, regionale Betriebsbeihilferegeln, Beihilferegeln, die unter Artikel 19b AGVO fallen, Beihilfen für KMU nach Artikel 56f AGVO und Beihilfen für Finanzintermediäre nach den Artikeln 16, 21, 22 und 39 AGVO sowie nach Kapitel III Abschnitt 16 AGVO, sofern Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigt werden. Abweichend davon gilt die AGVO jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

Als schriftlicher Beihilfeantrag im Sinne des Artikel 6 AGVO gilt für die gegenständliche Anschlussförderung der Förderungsantrag für die Bundesförderung gemäß Sonderrichtlinie BBA2030:ON.
- e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt rückwirkend am 21.03.2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2023. Die Anträge müssen spätestens am 30.06.2023 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft eingelangt sein.